

LYCONET VEREINBARUNG

für unabhängige Lyonet Marketer (Independent Lyonet Marketer)

Fassung: August 2020

Präambel

Die Lyonet Global AG mit Sitz in Tödistrasse 48, 8002 Zürich, Schweiz, und Handelsregisternummer CHE-359.500.991, betreibt ein Marketing Programm (nachfolgend: „**Lyonet Marketing Programm**“).

Wesentlicher Bestandteil des Lyonet Marketing Programms ist die Lyonet Vereinbarung für unabhängige Lyonet Marketer (nachfolgend: „**Lyonet Vereinbarung**“), die es selbständigen, gewerblich tätigen Vertriebsmittlern ermöglicht, eigene Kundenbindungsprogramme aufzubauen und zu fördern. Nach Abschluss dieser Lyonet Vereinbarung mit der Lyonet Global AG (in diesem Zusammenhang nachfolgend „**Lyonet**“ genannt) erlangt man die Stellung als unabhängiger Lyonet Marketer (nachfolgend: „**Marketer**“).

Lyonet wird von der myWorld International Limited mit Sitz im Vereinigten Königreich, 3rd Floor, 40 Bank Street, London E14 5NR (nachfolgend: „**myWorld International**“) unter anderem berechtigt, das Cashback World Programm zu verbreiten. Beim Cashback World Programm handelt es sich um eine von der myWorld International, mit ihren Konzerngesellschaften sowie Kooperationspartnern betriebene Einkaufsgemeinschaft, die den Teilnehmern (nachfolgend: „**Mitglieder**“) ermöglicht, durch den Bezug von Waren und Dienstleistungen bei Partnerunternehmen (nachfolgend: „**Partnerunternehmen**“) Vorteile zu erhalten.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Marketer ist nach Maßgabe dieser Lyonet Vereinbarung dazu berechtigt, die Verbreitung und Nutzung des Cashback World Programms sowie des Lyonet Marketing Programms nach Maßgabe dieser Lyonet Vereinbarung zu fördern, insbesondere, sofern die jeweiligen Voraussetzungen gemäß Ziffer 4 dafür erfüllt sind,

- (a) durch die Gewinnung neuer Mitglieder sowie die Betreuung von bestehenden Mitgliedern,
- (b) durch die Gewinnung neuer Marketer und die Betreuung bestehender Marketer, sowie
- (c) durch die Gewinnung neuer Partnerunternehmen und die Betreuung bestehender Partnerunternehmen.

1.2 „**Partnerunternehmen**“ sind Unternehmen, die ausschließlich an Verbraucher Waren oder Dienstleistungen verkaufen und

- (a) nicht mehr als 100 angestellte Mitarbeiter (Full Time Equivalent) haben,
- (b) nicht mehr als € 10 Millionen Umsatz pro Jahr tätigen,
- (c) nicht mehr als 10 Filialen betreiben und nicht über eine länderübergreifende Filialstruktur verfügen,
- (d) kein Stammkundenbindungsprogramm (mit persönlicher Stammkundenkarte) betreiben oder nutzen,
- (e) kein Franchise-Unternehmen sind, oder
- (f) nicht von einer ausländischen Mutter kontrolliert werden.

Zudem werden auch Partnerunternehmen, die diese Vorgabe nicht erfüllen, als Partnerunternehmen angesehen, sofern die myWorld International mit ihren Konzerngesellschaften und Kooperationspartnern dies im Einzelfall schriftlich erklärt. Die Gewinnung und Betreuung von Partnerunternehmen, die nicht als Partnerunternehmen im Sinne dieser Ziffer 1.2 zu qualifizieren sind, ist nicht Gegenstand dieser Lyonet-Vereinbarung. Es ist dem Marketer insbesondere untersagt, Anbahnungsgespräche oder Verhandlungen mit derartigen Unternehmen zu führen oder einer sonstigen Werbetätigkeit zu deren Gewinnung nachzugehen.

1.3 Als Gegenleistung für diese Tätigkeiten erhält der Marketer eine Vergütung nach Maßgabe des Lyonet Compensation Plans in Anlage 1 zu dieser Lyonet Vereinbarung (siehe dazu auch Ziffer 9).

2. Vertragsgrundlage

Für die vertriebliche Tätigkeit des Marketers gilt ausschließlich diese Lyonet Vereinbarung einschließlich sämtlicher Anlagen.

3. Rechtsverhältnis

3.1 Lyonet räumt dem Marketer ein nicht exklusives Recht ein, nach Maßgabe dieser Lyonet Vereinbarung vertrieblich für Lyonet tätig zu werden. Der Marketer unterliegt im Hinblick auf die Ausübung seiner vertrieblichen Tätigkeit keinen regionalen Beschränkungen, hat aber stets eigenverantwortlich sicherzustellen, dass er die in dem jeweiligen Land hierfür bestehenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt; von allfälligen Ansprüchen Dritter hält der Marketer Lyonet vollumfänglich schad- und klaglos.

3.2 Der Marketer handelt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit als selbstständiger Unternehmer. Zwischen Lyonet, d.h. der Lyonet Global AG, und dem Marketer wird kein wie auch immer geartetes Arbeits-, Dienst- oder Gesellschaftsverhältnis begründet. Der Marketer erbringt seine vertragsgegenständlichen Leistungen ausschließlich im Rahmen einer eigenverantwortlichen, selbstständigen, rechtlich von Lyonet unabhängigen Tätigkeit und ist insbesondere nicht an Weisungen von Lyonet gebunden.

3.3 Es ist dem Marketer ausdrücklich untersagt, im Geschäftsverkehr den Eindruck zu erwecken, dass er Angestellter oder sonstiger Beschäftigter von Lyonet, d.h. der Lyonet Global AG, oder eines mit dieser verbundenen Unternehmens ist.

3.4 Es ist dem Marketer untersagt, Lyonet zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, im Namen von Lyonet, d.h. der Lyonet Global AG, Verträge abzuschließen oder Leistungen entgegenzunehmen. Gleichfalls ist es dem Marketer untersagt, andere Konzerngesellschaften der Lyonet bzw. myWorld Gruppe zu vertreten. Ein Verstoß gegen diese Ziffer 3.4 berechtigt Lyonet zur Kündigung dieser Lyonet Vereinbarung aus wichtigem Grund nach Maßgabe der Ziffer 13.2.

3.5 Für jede natürliche oder juristische Person ist jeweils nur eine Registrierung (d.h. eine Identifikationsnummer) zulässig. Die Registrierung hat unter Angabe der Wohn- bzw. Geschäftsadresse (Sitz) des Marketers zu erfolgen. Die zur Erzielung unberechtigter Vorteile nach dem Lyonet Compensation Plan vorgenommene Mehrfachregistrierung berechtigt Lyonet zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund sowie zur Aberkennung der auf diesem Wege erlangten Vorteile. Bei Mehrfachregistrierungen werden die zuletzt registrierten Identifikationsnummern gelöscht. Vorteile nach dem Lyonet Compensation Plan, die nur durch eine Mehrfachregistrierung entstanden sind, verfallen.

4. Voraussetzung für die Tätigkeit und den Vergütungsanspruch

4.1 Der Abschluss dieser Lyonet Vereinbarung setzt bei natürlichen Personen das Erreichen der Volljährigkeit voraus.

4.2 Der Marketer hat – als Voraussetzung für die Entstehung seines Vergütungsanspruches – in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit zu handeln. Dabei hat der Marketer selbstständig dafür Sorge zu tragen, dass sein Gewerbe ordnungsgemäß angemeldet ist und er über die für die Ausübung seines Gewerbes benötigten behördlichen Genehmigungen verfügt. Er hat die ordnungsgemäße Zahlung von Steuern und Abgaben sicherzustellen und hält Lyonet insofern von Ansprüchen Dritter klag- und schadlos.

4.3 Die Werbung neuer Partnerunternehmen setzt eine Freischaltung durch die myWorld International mit ihren Konzerngesellschaften und Kooperationspartnern sowie eine gesonderte Ausbildung voraus.

5. Rechte und Pflichten des Marketers

5.1 Der Marketer ist berechtigt, sich zur organisatorischen Unterstützung seiner Vertriebstätigkeit Dritter (z.B. Assistenz) zu bedienen. Die Vertriebstätigkeit selbst ist stets alleine vom Marketer höchstpersönlich durchzuführen. Der Marketer hat sicherzustellen, dass die Pflichten dieses Vertrages auch von diesen Dritten eingehalten werden.

5.2 Der Marketer ist verpflichtet, nur solche Aussagen über Lyonet, ein mit Lyonet verbundenes Unternehmen, das Lyonet Geschäftsmodell sowie über dessen Verbreitung und Vermarktung zu tätigen, die mit den offiziellen Unterlagen von Lyonet übereinstimmen.

5.3 Sobald der Marketer Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Lyonet Vereinbarung durch einen anderen Marketer erhält, hat er Lyonet unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.

5.4 Beabsichtigt der Marketer kostenpflichtige Veranstaltungen durchzuführen oder ansonsten kostenpflichtige Leistungen Dritten im Zusammenhang mit dem Cashback World Programm oder dem Lyonet Marketing Programm anzubieten, hat er vorab die Zustimmung von Lyonet in Textform (elektronische Nachricht genügt) einzuholen.

6. Mitgliederregistrierung

6.1 Der Marketer kann mithilfe des originalen Registrierungsformulars neue Mitglieder des Cashback World Programms werben, um das Cashback World Programm somit zu verbreiten. Hierbei hat er unter anderem zu beachten, dass er über keine Vertretungsbefugnis verfügt und somit insbesondere nicht zur Entgegennahme von Erklärungen im Rahmen des Cashback World Programms berechtigt ist. Erst mit Annahme des Registrierungsantrages durch den jeweiligen Vertragspartner des Mitgliedes wird die Mitgliedschaft im Cashback World Programm begründet.

6.2 Der Marketer hat bei der Registrierung von neuen Mitgliedern folgende Verpflichtungen:

6.2.1 Der Marketer hat sicherzustellen, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Cashback World Mitglieder in der geltenden Fassung (im Folgenden „**Cashback World AGB**“) dem Mitglied an jenem Ort, an welchem die Registrierung stattfindet, zur Verfügung stehen und das Mitglied in die *Cashback World AGB* Einsicht nehmen kann. Lyonet stellt dem Marketer die benötigten *Cashback World AGB* in der jeweils erforderlichen Länderversion unter www.lyconet.com (Log-in-Bereich) zum Download zur Verfügung. Die benötigten Registrierungsanträge in ausgedruckter Form erhält der Marketer nach entsprechender Bestellung direkt bei Lyonet.

6.2.2 Bei Ausfüllen des Registrierungsformulars und somit vor Abschluss einer Mitgliedschaft hat der Marketer dem Mitglied unaufgefordert die *Cashback World AGB* vorzulegen und dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese unabdingbarer Bestandteil des abzuschließenden Vertrages sind.

6.2.3 Der Marketer hat vor Abschluss der Registrierung am Registrierungsformular im hierfür vorgesehenen Bereich seine Daten einzutragen. Damit die Registrierung des Mitgliedes endgültig abgeschlossen werden kann, ist es erforderlich, dass der Marketer ein ausreichend erkenntliches Lichtbild des vollständig ausgefüllten und seitens des Mitgliedes unterfertigten Registrierungsformulars im dafür vorgesehenen Bereich uploaded.

6.2.4 Des Weiteren verpflichtet sich der Marketer, die jeweils benötigten, aktuellen *Cashback World AGB* in kopierter Form stets in ausreichender Zahl verfügbar und einsehbar zu haben und diese auf Verlangen des Mitgliedes auszuhändigen.

- 6.2.5 Der Marketer hat darauf verpflichtend darauf hinzuwirken, dass das Mitglied die aus datenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Einwilligungserklärungen abgibt bzw. datenschutzrechtliche Informationsblätter erhält.
 - 6.2.6 Der Marketer hat sämtliche Registrierungsformulare im Original sicher aufzubewahren und diese über Aufforderung von Lyonet jederzeit zur Verfügung zu stellen.
 - 6.2.7 Lyonet behält sich das Recht vor, stichprobenartige Überprüfungen der Registrierungsformulare durchzuführen.
- 6.3 Haftung des Marketers bei der Registrierung von Mitgliedern:
- 6.3.1 Der Marketer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer 6. Diese Haftung erstreckt sich auch auf sämtliche Personen, denen sich der Marketer zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für das Verhalten ihm zurechenbarer Dritter.
 - 6.3.2 Der Marketer hat sämtliche Daten der zu registrierenden Mitglieder mit höchster Sorgfalt zu erfassen und haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen bei allfälligen Verletzungen dieser Verpflichtung für sämtliche daraus entstehenden Nachteile.
 - 6.3.3 Jegliche Verletzung dieser Ziffer 6 durch den Marketer berechtigt Lyonet zur außerordentlichen Kündigung des gesamten Vertragsverhältnisses.

7. Kommunikationsmaterial

- 7.1 Lyonet stellt dem Marketer das Werbe- und Informationsmaterial (Unterlagen, Kataloge, Präsentationen etc.) (nachfolgend: „**Kommunikationsmaterial**“), das der Marketer zur Ausübung seiner vertrieblichen Tätigkeit nach dieser Lyonet Vereinbarung benötigt, kostenfrei unter www.lyconet.com (Log-in-Bereich) zum Download zur Verfügung.
- 7.2 Der Marketer darf ausschließlich das von Lyonet zum jeweiligen Zeitpunkt durch Zurverfügungstellung unter www.lyconet.com autorisierte Kommunikationsmaterial verwenden. Vor Verwendung von Kommunikationsmaterial hat der Marketer zu prüfen, ob es der aktuellen Fassung entspricht. Die schuldhafte Verwendung nicht genehmigten Kommunikationsmaterials durch den Marketer berechtigt Lyonet zur fristlosen Kündigung dieser Lyonet Vereinbarung aus wichtigem Grund nach Maßgabe der Ziffer 13.2.
- 7.3 Im Fall einer Beendigung dieser Lyonet Vereinbarung hat der Marketer gegebenenfalls noch bei ihm vorhandenes Kommunikationsmaterial unverzüglich zu vernichten und die Vernichtung gegenüber Lyonet schriftlich zu bestätigen.
- 7.4 Veröffentlichungen und Inserate sowie die Benutzung von angemeldeten und/oder eingetragenen Marken von Lyonet oder mit Lyonet verbundenen Unternehmen, wie beispielsweise des Firmenlogos und der Marken Lyonet, Child & Family Foundation, Greenfinity Foundation usw., bedürfen der schriftlichen Einwilligung von Lyonet. Die Veröffentlichung sowie Benutzung von angemeldeten und/oder eingetragenen Marken der myWorld International mit ihren Konzerngesellschaften und Kooperationspartnern, wie beispielsweise Cashback World oder myWorld bedürfen der schriftlichen Einwilligung der myWorld International mit ihren Konzerngesellschaften und Kooperationspartnern. Dies gilt auch für eine Nutzung über das Internet oder sonstige elektronischen Medien. Das Recht des Marketers zur Nutzung des von Lyonet autorisierten Kommunikationsmaterials gemäß Ziffer 7.2 bleibt unberührt.
- 7.5 Der Marketer stellt Lyonet von Ansprüchen Dritter frei, welche diese gegen Lyonet wegen einer schuldhaften Verletzung ihrer gewerblichen Schutzrechte durch den Marketer geltend machen.

8. Lifeline

- 8.1 Die „**Lifeline**“ jedes Marketers besteht aus den von ihm geworbenen Marketern bzw. Mitgliedern, den wiederum von diesen geworbenen Marketern bzw. Mitgliedern (zweite Ebene) und den von den Marketern bzw. Mitgliedern zweiter Ebene geworbenen Marketern bzw. Mitgliedern (dritte Ebene) usw. Die Lifeline besteht also aus allen Marketern bzw. Mitgliedern unabhängig von welcher Ebene, die dem Marketer durch seine Empfehlungen und alle Folgeempfehlungen zuzuordnen sind. Die Lifeline wird auch als „**Downline**“ bezeichnet. Die „**Upline**“ besteht aus den Empfehlungsgebern. Der nächste Marketer in der Upline wird als „**Coach**“ und der übernächste als „**Senior Coach**“ bezeichnet.
- 8.2 Die Vergütung des Marketers nach dem Lyonet Compensation Plan berechnet sich unter Berücksichtigung aller Einkäufe aller Marketer bzw. Mitglieder jeglicher Ebene seiner Lifeline. Einkäufe aus einer anderen Lifeline werden nicht zu Gunsten des Marketers berücksichtigt (auch wenn der Marketer den Abschluss der Lyonet Vereinbarung mit dem Marketer vermittelt hat).
- 8.3 Die Lifeline ist grundsätzlich unveränderlich und deren Einhaltung ist ein Grundsatz des Lyonet Marketing Programms zum Schutz aller Mitglieder und Marketer. Marketer, die in den letzten zwölf Monaten keine Vergütungsberechtigung erreicht haben, können ihren *Empfehlungsgeber* wechseln, indem sie einen anderen Marketer mit dessen Einverständnis gegenüber Lyonet als *Empfehlungsgeber* benennen. Ist der Marketer gleichzeitig auch Mitglied, ist ein Wechsel des Empfehlungsgebers nur zulässig, wenn zusätzlich auch die Voraussetzungen für einen Wechsel als Mitglied erfüllt werden. Dies bedeutet, sowohl über einen Zeitraum von sechs Monaten keine Einkäufe bei my World oder Partnerunternehmen getätigt als auch in den letzten zwölf Monaten keine Vergütungsberechtigung erreicht zu haben. In diesem Fall bleiben die von dem wechselnden Marketer direkt oder indirekt geworbenen Marketer bzw. Mitglieder (unabhängig welcher Stufe) dem ursprünglichen Empfehlungsgeber in ihrer ursprünglichen Stellung erhalten. Die Vergütungsberechtigung wird im Lyonet Compensation Plan in Anlage 1 definiert und geregelt.
- 8.4 Beendet ein Marketer seine Teilnahme am Lyonet Marketing Programm oder wechselt es die Lifeline nach Ziffer 8.3. dieser Vereinbarung oder als Mitglied, lässt dies die Stellung der übrigen Marketer bzw. Mitglieder der betroffenen Lifeline (im unteren oder oberen Teil) unberührt.

- 8.5 Die Übertragung der Identifikationsnummer (ID) an Dritte (z.B. wegen eines Verkaufs der Identifikationsnummer) kann grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung von Lyonet und bei gleichzeitiger Übertragung sämtlicher zwischen dem Marketer und der Lyonet- sowie (allenfalls) der myWorld-Gruppe bestehenden Vertragsbeziehungen an den Dritten erfolgen. Verstirbt der Marketer, gehen die zwischen ihm und der Lyonet- sowie (allenfalls) der myWorld-Gruppe bestehenden Vertragsbeziehungen (einschließlich seiner ID) allerdings nach dem geltenden Erbrecht auf seine Erben über.

9. Vergütung

- 9.1 Der Marketer wird für seine Tätigkeit von Lyonet nach dem Lyonet Compensation Plan in Anlage 1 vergütet. Der Marketer hat keinen Anspruch gegen Lyonet auf Ersatz der ihm bei der Ausübung seiner vertrieblichen Tätigkeit entstandenen Aufwendungen (insbesondere auf die Erstattung von Fahrt-, Reise-, Material- oder Personalkosten).
- 9.2 In Ergänzung der Vergütungen gemäß Compensation Plan kann Lyonet nach eigenem Ermessen auch weitere Prämien ausrichten. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
- 9.3 Die Berechnung sämtlicher Vergütungen erfolgt wöchentlich bzw. monatlich unter Berücksichtigung aller im Rahmen des Lyonet Marketing Program gutgeschriebenen Shopping Points (gemäß dem Lyonet Compensation Plan in Anlage 1). In den Abrechnungen, die dem Marketer über seinen www.lyconet.com Zugang im Login-Bereich zugänglich gemacht werden, bildet Lyonet sämtliche Informationen ab, die nach dem Lyonet Compensation Plan für die Vergütung des Marketers relevant sind.
- 9.4 Der Marketer hat diese Abrechnung unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwände spätestens innerhalb einer Woche nach der Zugänglichmachung der Abrechnung über den [lyconet.com](http://www.lyconet.com) Zugang und in der von Lyonet bestimmten Form schriftlich gegenüber Lyonet geltend zu machen. Bei Verletzung dieser Pflicht können Lyonet Schadensersatzansprüche zustehen.
- 9.5 Die dem Marketer aus dem Lyonet Marketing Programm zustehende Vergütung wird an den Marketer ausgezahlt, sofern die Summe der Zahlungsansprüche einen Betrag iHv € 5 erreicht und der Marketer 5 aktive Kunden* hat.

10. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

- 10.1 Der Marketer hat über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sämtliche anderen von Lyonet unmittelbar oder mittelbar erhaltenen Informationen auch nach Beendigung dieser Lyonet Vereinbarung Stillschweigen zu bewahren.
- 10.2 Unterlagen über interne Geschäftsvorgänge, die dem Marketer anvertraut wurden, hat er unverzüglich nach ihrer auftragsgemäßen Benutzung, spätestens jedoch bei Beendigung dieser Lyonet Vereinbarung an Lyonet zurückzugeben.
- 10.3 Der Marketer wird diese Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsverpflichtungen auch allen von ihm unmittelbar oder mittelbar eingesetzten Dritten auferlegen.

11. Datenschutz

- 11.1 Soweit zur Durchführung der Lyonet Vereinbarung, also insbesondere zur Berechnung der Shopping Points und Vergütungen laut Lyonet Compensation Plan in Anlage 1 erforderlich, erhebt, speichert und verarbeitet die Lyonet Global AG als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle personen- bzw. unternehmensbezogene Daten sowie Daten über Vertriebstätigkeiten der Marketer. Die Lyonet Global AG holt vom Marketer insoweit eine separate datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung ein.
- 11.2 Sämtliche Anfragen betreffend Auskunft, Änderung, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit können direkt an die Lyonet Global AG, Tödistrasse 48, 8002 Zürich, Schweiz oder per E-Mail an international@lyconet.com gerichtet werden. Weitere datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen bei Verwendung der Lyonet-Webseite finden sich in der Datenschutzerklärung auf www.lyconet.com.
- 11.3 Lyonet setzt international anerkannte Sicherheitstechnologien ein, um die Daten der Marketer gegen unbefugte Zugriffe zu schützen.
- 11.4 Sofern der Marketer IT gestützte Zusatzleistungen in Anspruch nimmt und Lyonet in diesem Zusammenhang vom Marketer eingegebene personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit allen in Art. 28 Abs. 3 DSGVO vorgegebenen Einzelheiten ab.

12. Wettbewerbsabrede/Abwerbverbot

- 12.1 Der Marketer wird während der Laufzeit dieser Lyonet Vereinbarung weder unmittelbar noch mittelbar, selbst oder durch Dritte, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Lyonet für ein Konkurrenzunternehmen, das Leistungen anbietet, die mit denen von Lyonet identisch oder gleichartig sind, tätig werden, ein solches gründen oder führen, sich an einem Konkurrenzunternehmen beteiligen oder dieses sonst unterstützen oder beraten.
- 12.2 Das gleiche gilt für Konkurrenzunternehmen, die generell in der Branche Network (Strukturvertrieb) tätig sind.

* Als aktive Kunden eines Marketers werden alle registrierten Mitglieder des Cashback World Programms innerhalb seiner Lifeline bis zum nächsten Marketer bezeichnet, die keine Lyonet Vereinbarung abgeschlossen haben und daher keine Marketer sind und die zusätzlich einen Einkaufsumsatz in der Höhe von € 10 bei einem Partnerunternehmen getätigt haben. Direkt empfohlene Marketer sowie direkt empfohlene Partnerunternehmen, welche jeweils auch Mitglieder des Cashback World Programms sind, werden ebenfalls als aktive Kunden gewertet, sofern sie einen Einkaufsumsatz in der Höhe von € 10 bei einem Partnerunternehmen getätigt haben. Einkäufe eines eVoucher sind Einkäufen bei Partnerunternehmen gleichgestellt.

- 12.3 Bereits bei Abschluss dieser Lyonet Vereinbarung bestehende und in Textform (elektronische Nachricht genügt) bekannt gegebene Tätigkeiten des Marketers für Konkurrenzunternehmen sind von der vorstehenden Wettbewerbsabrede ausgenommen.
- 12.4 Der Marketer wird es während der Laufzeit dieser Lyonet Vereinbarung ebenfalls unterlassen, Marketer, Mitglieder oder Partnerunternehmen abzuwerben, insbesondere zu anderen Strukturvertrieben, oder dies alles auch nur zu versuchen.
- 12.5 Werden die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 12 durch den Marketer oder seine Hilfspersonen schuldhaft verletzt, so ist Lyonet berechtigt, die Unterlassung der vorstehend genannten Handlungen zu verlangen. Unberührt hiervon bleibt das Recht von Lyonet zur außerordentlichen Kündigung dieser Lyonet Vereinbarung sowie zur Geltendmachung des entstandenen oder entstehenden Schadens.

13. Dauer und Kündigung dieser Lyonet Vereinbarung

- 13.1 Die Lyonet Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist gekündigt werden.
- 13.2 Beide Parteien haben das Recht, diese Lyonet Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch Lyonet liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- (a) Der Marketer macht anlässlich des Abschlusses dieser Lyonet Vereinbarung bewusst falsche Angaben.
 - (b) Der Marketer verwendet nicht genehmigtes Kommunikationsmaterial unter Verstoß gegen Ziffer 7.2.
 - (c) Der Marketer nutzt angemeldete und/oder eingetragene Marken von Lyonet oder von mit Lyonet verbundenen Unternehmen unter Verstoß gegen Ziffer 7.4.
 - (d) Der Marketer verstößt gegen das Wettbewerbs- oder Abwerbverbot gemäß Ziffer 12 oder verletzt seine Pflichten zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit gemäß Ziffer 10.
 - (e) Der Marketer berät wiederholt falsch über das Cashback World Programm oder das Lyonet Marketing Programm. Ein Indiz für eine Falschberatung ist, wenn eine überdurchschnittliche Anzahl der von ihm vermittelten Verträge (mit Mitgliedern, Marketern oder Partnerunternehmen) von dem jeweils vermittelten Vertragspartner angefochten, widerrufen oder zum nächstmöglichen Termin ordentlich gekündigt wird.
 - (f) Der Marketer betreibt einen gewerblichen Weiterverkauf von Gutscheinen der Partnerunternehmen.
 - (g) Der Marketer führt ohne die schriftliche Zustimmung von Lyonet eine kostenpflichtige Veranstaltung durch oder bietet Dritten kostenpflichtige Leistungen im Zusammenhang mit dem Cashback World Programm oder dem Lyonet Marketing Programm an.
 - (h) Der Marketer ist wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden, (i) die er zu Lasten von Lyonet oder eines mit Lyonet verbundenen Unternehmens und/oder (ii) im Zusammenhang mit der Ausübung seiner vertrieblichen Tätigkeit nach dieser Lyonet Vereinbarung begangen hat, (iii) die einen sachlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des Marketers nach dieser Lyonet Vereinbarung hat (z.B. Vermögensdelikte wie Betrug) oder (iv) die derart schwerwiegend ist, dass Lyonet eine weitere Zusammenarbeit wegen der Zerstörung der erforderlichen Vertrauensgrundlage oder eines drohenden Reputationsverlustes nicht mehr zugemutet werden kann.
 - (i) Der Marketer ist wiederholt mit der Erfüllung einer vertraglichen Zahlungsforderung oder eines nicht unerheblichen Teils davon in Verzug.
 - (j) Die Vermögensverhältnisse des Marketers verschlechtern sich so wesentlich, dass die nachhaltige Zahlungsfähigkeit des Marketers durch konkrete Anhaltspunkte in Zweifel gezogen werden kann.
 - (k) Als wichtige Gründe gelten schließlich neben der erheblichen Schädigung der wirtschaftlichen Interessen oder des Rufes von Lyonet oder der Partnerunternehmen insbesondere die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
 - (l) Eine Kündigung aus wichtigem Grund wegen einer Vertragsverletzung setzt im Regelfall den erfolglosen Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist bzw. eine vorherige erfolglose Abmahnung voraus. Eine Fristsetzung bzw. Abmahnung ist allerdings insbesondere entbehrlich, falls der jeweilige Verstoß so schwerwiegend ist, dass Lyonet eine Fortführung dieser Lyonet Vereinbarung bereits aus diesem Grunde berechtigterweise nicht mehr zugemutet werden kann.
- 13.3 Jede Kündigungserklärung bedarf in jedem Fall der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Kündigungsschreibens.

- 13.4 Die allfällige Teilnahme am Cashback World Programm bleibt von einer Beendigung dieser Lyonet Vereinbarung unberührt.

14. Auswirkungen der Kündigung

- 14.1 Die bereits ausgezahlten Vergütungen verbleiben beim Marketer. Darüber hinaus hat der Marketer Anspruch auf Auszahlungen der Vergütungen, für die zum Beendigungszeitpunkt bereits sämtliche Voraussetzungen nach dem Lyonet Compensation Plan erfüllt sind. Weitergehende Ansprüche des Marketers gegenüber Lyonet sind unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Ansprüche ausgeschlossen.
- 14.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden vom Marketer geleistete Zahlungen (z.B. für Dienstleistungen oder Gutscheinbestellungen) nicht zurück erstattet. Aufwände des Marketers werden nicht rückvergütet.

15. Haftung

- 15.1 Lyonet haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Lyonet beruhen. Auch für sonstige Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von Lyonet beruhen, haftet Lyonet unbeschränkt.

- 15.2 Für Schäden aufgrund einfach fahrlässiger Verletzung solcher Pflichten, die für die angemessene und einwandfreie Vertragsdurchführung grundlegend sind und auf deren Erfüllung der Marketer dementsprechend vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten), haftet Lyconet nur beschränkt auf den typischen und vorhersehbaren Schaden.
- 15.3 Anderweitige Schadenersatzforderungen sind vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 15.5 ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, sofern Lyconet kein Verschulden trifft.
- 15.4 Soweit die Haftung für Lyconet beschränkt oder ausgeschlossen ist, gelten die Beschränkungen oder Ausschlüsse auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Lyconet.
- 15.5 Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gemäß dieser Ziffer 15 lassen die Haftung von Lyconet gemäß den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, aufgrund des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache unberührt.

16. Änderungen

- 16.1 Der Marketer verpflichtet sich, Lyconet Änderungen seiner vertragswesentlichen Daten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Verpflichtung bezieht sich insbesondere auf Änderungen der Adresse und der Bankverbindung. Des Weiteren verpflichtet sich der Marketer, Lyconet über Zahlungsschwierigkeiten, auf jeden Fall jedoch über drohende Zahlungsunfähigkeit oder drohende Überschuldung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Falls Änderungen der Geschäftsanschrift nicht unverzüglich bekannt gegeben werden, gelten Erklärungen, die Lyconet postalisch an die zuletzt bekannte Adresse versendet, trotzdem als durch den Marketer empfangen.
- 16.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen haben in jedem Fall Vorrang vor dieser Lyconet Vereinbarung. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von Lyconet maßgebend. Zwischen den Parteien wurden keine mündlichen Abreden getroffen. Lyconet ist überdies berechtigt, dem Marketer Vertragserklärungen und zur Durchführung des Vertrages erforderliche Informationen auch per SMS oder Email zu übersenden, sofern der Marketer entsprechende Kontaktdaten benannt hat und dem nicht widerspricht.
- 16.3 Dem Marketer in Textform an die von ihm bekanntgegebene Adresse oder Email-Adresse mitgeteilte Änderungen dieser Vereinbarung und sonstiger vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Marketer und Lyconet gelten als vom Marketer akzeptiert, wenn der Marketer ihrer Geltung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. Lyconet wird den Marketer bei Beginn der Frist besonders darauf hinweisen, dass sein Einverständnis mit den mitgeteilten Änderungen der Vereinbarung als gegeben gilt, wenn es ihrer Geltung nicht innerhalb der gesetzten Frist in Textform widerspricht. Die Änderungen dieser Vereinbarung gelten nur dann als vom Marketer akzeptiert, wenn dieser Hinweis auch tatsächlich erteilt worden ist.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 17.1 Diese Vereinbarung untersteht materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Lyconet Vereinbarung ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz von Lyconet.
- 17.3 Soweit dem Gerichtsverfahren kein staatliches Schlichtungsverfahren vorausgeht, sind die Parteien verpflichtet, vor Einleitung eines allfälligen Gerichtsverfahrens, am Sitz von Lyconet eine Einigungsverhandlung durchzuführen.

18. Allgemeine Bestimmungen

- 18.1 Der Marketer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Lyconet diese Lyconet Vereinbarung oder die zwischen den Parteien aufgrund dieser Lyconet Vereinbarung begründeten Rechte und Pflichten an einen Dritten abzutreten oder auf sonstige Weise, auch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, zu übertragen. Verstirbt der Marketer, gehen die zwischen ihm und Lyconet bestehenden Vertragsbeziehungen allerdings nach dem geltenden Erbrecht auf seine Erben über. Der Marketer ist ferner ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Lyconet nicht berechtigt, etwa bestehende Rechte mit einem Pfandrecht zu belasten.
- 18.2 Das Recht des Marketers, gegen Forderungen von Lyconet aufzurechnen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit es sich um gegenseitige, voneinander abhängige Forderungen handelt oder der Marketer mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig oder entscheidungsreif festgestellten Forderung aufrechnet.
- 18.3 Sollte eine Bestimmung dieser Lyconet Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen.